

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Urteil vom 17.11.2006

Tenor

Der Bescheid des Bundesamtes vom 16.12.2004 (...) wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe eines Betrages von 110 % der Vollstreckungsschuld abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 14.04.1981 in Armenien geborene Kläger ist christlicher Religion und armenischer Staatsangehörigkeit. Er reiste gemeinsam mit seinem Vater am 14.04.1993 aus Armenien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Beide beantragten die Gewährung politischen Asyls. Der Antrag wurde durch Bescheid vom 23.09.1993 abgelehnt; dagegen wurde rechtzeitig Klage erhoben (14 A 485/93). Ebenso wurde der Asylantrag der kurz darauf gemeinsam mit dem Bruder eingereisten aserisch-stämmigen Mutter des Klägers abgelehnt. Auch hiergegen wurde geklagt (14 A 484/93); beide Verfahren wurden zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden. Durch Urteil vom 03.05.1996 wurde das Bundesamt verpflichtet, die Mutter des Klägers als Asylberechtigte anzuerkennen, weil sie als aserische Volkszugehörige in Armenien Verfolgungsmaßnahmen erlitten hatte. Hinsichtlich der übrigen Familie stellte das Gericht fest, dass zwar keine eigenen Asylgründe vorlägen, insoweit aber ein Anspruch auf Gewährung von Familienasyl gemäß § 26 AsylVfG bestehe. Das Urteil wurde am 27.06.1996 rechtskräftig; das Bundesamt erkannte den Kläger (und seinen Vater) durch Bescheid vom 02.09.1996 an.

Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde wurde die Mutter des Klägers unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit am 28.11.2002 eingebürgert und verfügt seither über die deutsche und die armenische Staatsangehörigkeit. Auch Vater und Bruder wurden eingebürgert. Der Kläger selbst war schon als Jugendlicher in die Drogenszene abgerutscht und seit 1999 mehrfach wegen verschiedener Delikte verurteilt worden, zuletzt durch Urteil des Landgerichts Kiel vom 09.09.2003 zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten. Nach Verbüßung der 2/3 - Strafe wurde die restliche Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit dauert bis zum 23.10.2008 (Beschluss des LG Kiel vom 20.10.200541 - StVK 119/05 -). Zu einer Einbürgerung des Klägers kam es nicht.

Stattdessen wurde am 30.09.2004 ein Widerrufsverfahren eingeleitet und der Kläger im schriftlichen Verfahren hierzu angehört. Er überreichte mit seiner Stellungnahme eine

Bescheinigung der armenischen Botschaft in Berlin vom 28.09.2004, wonach die Staatsangehörigkeit des Klägers nicht festzustellen sei, weil er weder im Zentralregister noch in der Datenbank der Passbeschaffungsbehörde der Republik Armenien erfasst sei.

Mit Bescheid vom 16.12.2004 widerrief das Bundesamt die auf § 26 AsylVfG beruhende Asylanerkennung gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG und wies zur Begründung darauf hin, dass die Voraussetzungen einer Anerkennung als Asylberechtigte bei der Mutter aufgrund ihrer Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nicht mehr vorlägen. Von einem Widerruf ihrer Anerkennung werde aufgrund der Einbürgerung abgesehen. Zugleich wurde festgestellt, dass auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Bescheid wurde am 17.12.2004 zur Post gegeben.

Am 30.12.2004 hat der Kläger dagegen Klage erhoben. Er macht geltend, dass der Widerruf nicht "unverzüglich" iSd § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfolgt sei. Das Bundesamt hätte außerdem im Rahmen seiner Ermessensentscheidung berücksichtigen müssen, dass der Kläger vorzeitig aus der Strafhaft entlassen worden und auf dem besten Wege der Resozialisierung sei. Davon abgesehen drohe ihm auch heute noch politische Verfolgung in Armenien aufgrund seiner halb-aserischen Abstammung, zumal er mangels Staatsangehörigkeit noch nicht einmal Passpapiere erlangen könne und schon deshalb in Armenien völlig hilflos sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 17.12.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit der Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der gestellte Antrag dürfte sich unter Beachtung des tatsächlich angestrebten Rechtsschutzes nicht gegen einen Bescheid vom 17.12., sondern gegen den im Tenor genannten Bescheid vom 16.12.2004 richten und wird entsprechend ausgelegt (§ 88 VwGO).

Der in Ziffer 1) des angefochtenen Bescheides enthaltene Widerruf der Asylanerkennung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG. Er sieht vor, die Anerkennung als Asylberechtigte(r) in den Fällen des § 26 zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Asylberechtigte aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Er bringt damit die Akzessorietät des Ehegatten- und Familienasyls zum Ausdruck, vgl. § 26 Abs.

1 Nr. 4, Abs. 2 S. 1 AsylVfG, welche sowohl in den Voraussetzungen als auch im Fortbestand von der originären Asylberechtigung abhängig sind. Dabei folgen Widerruf und Rücknahme der Asylanererkennung des Stambberechtigten aus § 73 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 AsylVfG und das Erlöschen aus § 72 Abs. 1 AsylVfG (Hailbronner, AuslR Bd. 3, § 73 AsylVfG Rd. 23; Renner, AuslR, 8. Aufl., § 73 AsylVfG Rd. 15; Marx, Kommentar zum AsylVfG, 6. Aufl. § 73 Rd. 145).

An den entsprechenden Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG fehlt es. Die Asylanererkennung der Mutter des Klägers (der sog. Stambberechtigten der Familie) ist weder zurückgenommen noch widerrufen worden. Hierzu hätte es eines behördlichen Aktes bedurft, der unstrittig nicht ergangen ist. Das Bundesamt hat vielmehr wegen der erfolgten Einbürgerung von einem Widerruf abgesehen.

Die mitgeteilte "Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit" führt auch nicht zu einem hier relevanten Erlöschen der Asylanererkennung der Mutter.

Im Gegensatz zu Widerruf und Rücknahme treten die Erlöschenstatbestände des § 72 Abs. 1 AsylVfG von Gesetzes wegen ein; es bedarf insoweit keines behördlichen Verfahrens (Renner aaO Rd. 16). Nach dem hier allenfalls in Betracht kommenden § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG erlischt die Anerkennung als Asylberechtigte/r dann, wenn der Ausländer auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt.

Dabei ist streitig, ob auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter diese Regelung fällt. Für Marx ist kein Grund ersichtlich, der dagegen spräche, den nachträglichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht unter diese Vorschrift zu subsumieren (aaO, § 72 AsylVfG Rd. 33); soweit ersichtlich, wird auch in der Rechtsprechung diesbezüglich keine Problematisierung vorgenommen (VG Neustadt, Urt. v. 29.06.2006 - 4 K 23337/05.NW; VG Göttingen, Urt. v. 23.03.2006 - 2 A 57/06 -; VG Braunschweig, Urt. v. 20.07.2005 - 6 A 101/04 -, in juris). Andere Stimmen in der Literatur weisen darauf hin, dass das Innehaben bzw. der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die Asylanererkennung ohnehin gegenstandslos macht, da asylrechtlichen Schutz nur derjenige erhalten kann bzw. genießt, der nicht zugleich Deutscher iSd Art. 116 Abs. 1 GG ist. Der nach Asylanererkennung erfolgende Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erledigt die Anerkennung daher eo ipso mit der Konsequenz, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit schon deshalb mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG nicht gemeint sein kann. Hätte er - klarstellend - erfasst werden sollen, hätte es einer anderen Formulierung bedurft (Renner aaO, § 72 AsylVfG Rd. 21, 24, ihm folgend Schäfer in GK-AsylVfG, § 72 Rd. 30: Erledigung iSd § 43 Abs. 2 VwVfG; so wohl auch Hailbronner aaO, § 72 AsylVfG Rd. 19).

Für dieses einschränkende Verständnis spricht Folgendes: Die Tatbestände des § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AsylVfG zeichnen die Erlöschensbestimmungen in Art 1 C der Genfer Flüchtlingskonvention (vom 28.7.1951 (BGBl II 1953, 559) - GFK) nach. Das BVerwG (Urt. vom 02.12.1991, BVerwGE 89, 232, 238f zum früheren § 15 AsylVfG vom 16.07.1982, BGBl. I, 946) hat diese Tatbestände im Lichte des Asylgrundrechts für verfassungskonform erklärt und den Anwendungsbereich speziell der Nr. 1 unter Berücksichtigung der Intention der GFK dahin eingeschränkt, dass nicht jeder Kontakt des anerkannten Asylberechtigten zu Behörden seines Heimatstaates zum Erlöschen seiner Asylanererkennung führt:

"Das Asylgrundrecht verleiht... seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand... vom Fortbestand der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig (vgl. Randelzhofer

in Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Rdnr. 143). Zu ihnen zählt neben der Verfolgungsgefahr die Schutzlosigkeit des von ihr Betroffenen.... Ebenso wenig gebietet das Grundrecht eine Aufrechterhaltung des Asylstatus, wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert haben... oder wenn Handlungen des Asylberechtigten dartun, daß die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr vorliegen. Sobald der politisch Verfolgte seine verlorengegangene frühere Staatsangehörigkeit zurückerlangt oder sich in sonstiger Weise dem diplomatischen Schutz seines Heimatstaates unterstellt oder eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 15 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 AsylVfG), benötigt er die "juristische Ersatzheimat" nicht mehr, die ihm die Bundesrepublik bietet (vgl. Kimminich in: Bonner Kommentar Art. 16 Rdnr. 396). Im Asylverfahrensgesetz ist damit die Erkenntnis einfachrechtlich umgesetzt, daß die Asylgewährung - wie dargelegt - die politische Verfolgung und die Schutzbedürftigkeit des Ausländers voraussetzt, auch wenn das letztgenannte Merkmal im geschriebenen Tatbestand der - lapidar formulierten (BVerfGE 74, 51 <57>) - Verfassungsnorm nicht unmittelbar Ausdruck gefunden hat (vgl. Senatsurteil vom 28. Mai 1991 - BVerwG 9 C 6.91 - <a.a.O.>). Dieses zusätzliche Merkmal der Schutzlosigkeit des Flüchtlings im Tatbestand des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG bewirkt eine Beschränkung des Kreises der Asylberechtigten auf diejenigen politisch Verfolgten, die des Grundrechtsschutzes noch bedürfen. Daher konkretisiert § 15 AsylVfG auf der Ebene des einfachen Rechts, was sich ohnehin aus der Verfassungsnorm ergibt, nämlich daß eine erneute Unterstellung unter den Schutz des Heimatstaates das Asylrecht zum Erlöschen bringt. Diese Regelung steht mit Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG in Einklang, denn in den in § 15 AsylVfG aufgeführten Verhaltensweisen kommt bei objektiver Betrachtung zum Ausdruck, daß der Asylberechtigte seinen Status als Asylberechtigter nicht beibehalten will (vgl. Kimminich a.a.O. Rdnr. 397; GK-AsylVfG § 15 Rdnr. 9) und eines (weiteren) Schutzes vor seinem Heimatstaat nicht bedarf....

"... es entspricht dem Sinn der Konvention, für den Flüchtling eine Ersatzheimat zu schaffen und deshalb die Bezugnahme auf den eigenen Paß und damit den Schutz des Heimatlandes überflüssig zu machen (BGH a.a.O. S. 114). § 15 AsylVfG umschreibt somit gleichsam das "negative" Spiegelbild der Definition des internationalen Flüchtlings als einer Person, "die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder... will" (Art. 1 Abschnitt A Nr. 2 GK). § 15 AsylVfG und Art. 1 Abschnitt C GK betreffen denjenigen, der bei objektiver Betrachtung gezeigt hat, daß er nicht mehr unfähig oder unwillens ist, sich dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehöriger er ist, zu unterstellen."

Als "negatives Spiegelbild der Definition des internationalen Flüchtlings" soll folglich auch § 72 AsylVfG den Kreis der Asylberechtigten auf diejenigen politisch Verfolgten beschränken, die des Grundrechtsschutzes auch noch bedürfen. Relevant ist insofern die Frage der fortbestehenden politischen Verfolgung und des fortbestehenden Schutzbedürfnisses. Dabei stellt das BVerwG maßgeblich auf die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) AsylVfG aufgeführten Verhaltensweisen ab, die bei objektiver Betrachtung zum Ausdruck bringen, dass der Asylberechtigte seinen Status als Asylberechtigter nicht beibehalten will.

Solche Verhaltensweisen oder Anzeichen bestehen vorliegend nicht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Aufenthalt der Mutter des Klägers im Bundesgebiet seit ihrer Anerkennung als Asylberechtigte im Jahre 1996 ausländerrechtlich genehmigt (erlaubt) war, ohne dass während dieser Zeit ein anderweitiger Erlöschenstatbestand eingetreten wäre oder Veranlassung bestanden hätte, ihre Anerkennung zu widerrufen oder zurückzunehmen. In der Sache ist auch nicht ersichtlich, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse in Armenien

nachträglich entscheidungserheblich geändert hätten. Der mit der Anerkennung verbundene rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt ist durch die Einbürgerung in 2002 zur deutschen Staatsbürgerschaft "erstarkt", ohne dass sich mit Blick auf das Heimatland, dessen Staatsangehörigkeit sie i.Ü. behalten hat, an dem fortbestehenden Bedürfnis nach Schutz vor politischen Verfolgung durch den deutschen Staat etwas geändert hätte. Der zitierte Sinn der Konvention, für den Flüchtling eine Ersatzheimat zu schaffen und deshalb den Schutz des Heimatlandes überflüssig zu machen, wird in diesem Fall weiterhin realisiert und hat mit zunehmender zeitlicher Dauer zur Konsequenz, dass sich der Aufenthaltsstatus verfestigt und zur deutschen Staatsangehörigkeit fortentwickelt.

Entfällt demnach ein Widerruf auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG, könnte auch nicht ersatzweise auf die Widerrufsnorm des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG wegen Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen zurückgegriffen werden (a.A. VGH Mannheim, Urt. v. 10.08.2000 - A 12 S 129/00 - und VG Ansbach, Urt. v. 22.09.2004 - AN 11 K 04.31275 - beide juris). Das VG Ansbach greift speziell beim Widerruf des Familienasyls wegen Einbürgerung des Stammberechtigten vorsorglich auf den "Grundtatbestand" des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG zurück mit dem Argument, dass eine "Erledigung" der zuvor erfolgten Asylanerkennung die Stammberechtigung als Grundlage für das Ehegatten- und Familienasyl entfallen lasse und damit die besonderen Voraussetzungen des § 26 AsylVfG nachträglich wegfielen. Sei die Stammberechtigung infolge Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Stammberechtigten rechtlich nicht mehr vorhanden, lägen auch die Voraussetzungen für das Ehegatten- und Familienasyl nicht mehr vor, sodass dieses durch Widerruf zu entziehen sei.

Nach allgemeiner Auffassung ist der dem Wortlaut nach gegebene Anwendungsbereich des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG in Fällen des Familienasyls teleologisch zu reduzieren. Er soll in Anbetracht des Zwecks und der integrationspolitischen Zielsetzung des Familienasyls jedenfalls dann ausscheiden, wenn die speziellen Voraussetzungen des § 26 AsylVfG weggefallen sind, weil (Abs. 1) die Ehe geschieden bzw. durch Tod aufgelöst wurde oder weil (Abs. 2) das bei Antragstellung minderjährige Kind volljährig geworden oder mittlerweile verheiratet ist (VG Karlsruhe, Urt. v. 21.09.2006 - A 6 K 11328/04 - in juris; Renner aaO, § 73 AsylVfG Rd. 17f; Hailbronner aaO § 73 AsylVfG Rd. 25; alle mwN, so auch VGH Mannheim aaO). Nach der neueren Rechtsprechung des BVerwG sind bei der Festlegung der Reichweite des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG darüber hinaus die ihm zu Grunde liegenden materiellen Anforderungen der "Beendigungs-" oder "Wegfall-der-Umstände-Klausel" in Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK zu beachten, die mit der Schaffung der Widerrufsbestimmung in nationales Recht übernommen und ausgestaltet werden sollte. Demnach "fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt". "Wegfall der Umstände" meint eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Mit "Schutz" kann im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein, da die "Beendigungsklausel" dann greifen soll, wenn nach Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachträglich weggefallen sind. Entsprechend hatte der nationale Gesetzgeber insbesondere diejenigen Fälle vor Augen, in denen "in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist" (BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 - 1 C 21/04 - in NVwZ 2006, 707).

Dies belegt, dass § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG nicht nur teleologisch zu reduzieren sondern

Konsequent auf den Widerruf originärer Anerkennungen wegen Wegfalls der politischen Verfolgung zu beschränken ist. Während der Widerrufstatbestand auf einer Klausel der Flüchtlingskonvention beruht und der Umsetzung internationalen Rechts dient, wurde das von der originären Flüchtlings- und Asylanerkennung akzessorische Institut des Familienasyls auf Empfehlungen des UNHCR eingeführt und verfolgt von daher eine andere Zwecksetzung. Im Übrigen wäre es mit dieser gewollten Akzessorietät nicht vereinbar, zwar den Beginn seiner Schutzwirkung vom Bestand der Asylanerkennung abhängig zu machen, nicht aber dessen Beendigung (vgl. Marx aaO, § 73 Rd. 151 ff).

Am fortbestehenden Schutzbedürfnis hat sich vorliegend, wie ausgeführt, trotz formaler Erledigung ihrer Asylanerkennung für die Mutter des Klägers vorliegend nichts geändert. Da die Einbürgerung allein auf den durch Zeitablauf verfestigten Aufenthaltsstatus zurückzuführen ist, erscheint eine Abkoppelung des akzessorischen Familienasyls nicht geboten.

Entfällt der Widerruf, besteht auch keine Veranlassung für die vom Bundesamt weitergehend getroffene Entscheidung zu § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG (entsprechend dem heute anzuwendendem § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG) in Ziffer 2) und 3) des angefochtenen Bescheides. Die diesbezüglichen Feststellungen waren schon deshalb aufzuheben, ohne dass es auf die in diesem Zusammenhang aufzuwerfenden Fragen noch ankäme.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.